

Diplomprüfungsordnung für das Bauingenieurwesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 28. Juli 1975 H 1558/18

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 HSchG mit Erlaß vom 28. Juli 1975 — H 1558/18 — den folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) am 30. Juni 1975 erlassenen Änderungen der Diplomprüfungsordnung für das Bauingenieurwesen (Bekanntmachung vom 22. November 1971 K. u. U. 1972 S. 16) zugestimmt:

1. § 8 Abs. 2 wird ergänzt um:
 - d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 4 angegebenen Lehrveranstaltungen. Dies wird im Zeugnis bestätigt.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - (3) In der Diplom-Vorprüfung werden folgende Fachgebiete nach den Bestimmungen des Abs. 2 geprüft:
 1. Höhere Mathematik I und II gemäß (2) a und b
 2. Technische Mechanik I, II und III gemäß (2) a und b
 3. Physik gemäß (2) b
 4. Hydromechanik gemäß (2) a
 5. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre gemäß (2) c
 6. Vermessungskunde gemäß (2) b
 7. Baustofftechnologie gemäß (2) b.
3. Als § 8 Abs. 4 wird ergänzt:
 - (4) Nachweise gemäß Abs. 2 d sind vorzulegen zu den Lehrveranstaltungen:
 1. Grundlagen der Darstellung
 2. Darstellende Geometrie
 3. Programmierkurs
 4. Baugeologie.
4. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird dahin gefaßt:

Das gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
5. § 17 wird wie folgt gefaßt:
 - (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
 - a) der Grundlagenprüfung gemäß Abs. 2 Ziff. 1,
 - b) fünf Grundfachprüfungen,
 - c) der Vertieferprüfung in der Vertiefungsrichtung,
 - d) der Vertieferfachprüfung in einem Teilgebiet der Vertiefungsrichtung,
 - e) der Diplomarbeit,
 - f) einem Nachweis gemäß § 8 (2) d über die erfolgreiche Teilnahme an einer überfachlichen Lehrveranstaltung.
 - (2) In der Diplom-Hauptprüfung werden folgende Fachgebiete geprüft:
 1. Grundlagenfächer
 - a) Höhere Mathematik III in allen Studienrichtungen
 - b) Höhere Mathematik IV in ~~allen~~ Studienrichtungen I und V
 - c) Angewandte Mathematik in den Studienrichtungen I und II
 - d) Technische Mechanik in der Studienrichtung I
 - e) Kontinuumsmechanik in der Studienrichtung V
 - f) Statistik in den Studienrichtungen II, III und IV
 - g) Operations Research in den Studienrichtungen II, III und IV

Die Grundlagenprüfung wird gemäß § 8 (2) ^{1) a-c} durchgeführt.

 2. Baustatik gemäß § 8 (2) a
 3. Konstruktiver Ingenieurbau gemäß § 8 (2) c
 4. Wasserbau gemäß § 8 (2) c
 5. Verkehr und Raumplanung gemäß § 8 (2) c
 6. Baubetrieb gemäß § 8 (2) c
 7. Bodenmechanik und Grundbau gemäß § 8 (2) c

(3) Aus den in Abs. 2 Ziff. 3—7 aufgeführten Fachgebieten haben die Studierenden zum Beginn des fünften Semesters, spätestens aber nach Abschluß des Vordiploms, ein Fachgebiet als Vertiefungsrichtung auszuwählen. In diesem Fachgebiet ist in der Regel die Diplomarbeit anzufertigen, und es ist darin die Vertieferprüfung nach § 8 (2) c abzulegen. Die Anfertigung der Diplomarbeit in einem anderen Fachgebiet bedarf der Zustimmung des Vertiefungslehrstuhls.

Über ein Teilgebiet der Vertiefungsrichtung ist die Vertieferfachprüfung abzulegen, die in der Regel aus einer schriftlichen Vertieferarbeit mit einer ergänzenden mündlichen Prüfung nach § 10 besteht.

(4) Die Prüfungen in den restlichen der unter Abs. 2 Ziff. 2—7 aufgeführten Fachgebiete gelten als Grundfachprüfungen gemäß Abs. 1 b. Diese sowie die Grundlagenprüfung gemäß Abs. 1 a können in beliebigen Prüfungsterminen abgelegt werden, nachdem die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht sind.

(5) Für die Anerkennung von Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 Abs. 2.

6. § 20 Abs. 3 wird dahin gefaßt:

(3) Die Vertieferfachprüfung muß spätestens zu dem Prüfungstermin abgeschlossen werden, in dem die Vertieferprüfung abgelegt wird.

7. § 22 Abs. 2 wird dahin gefaßt:

(2) Die Noten der Vertieferprüfung, der Vertieferfachprüfung und der Diplomarbeit erhalten bei der Bildung der Gesamtnote doppeltes Gewicht. Die Note der Vertieferfachprüfung ergibt sich als Mittelwert aus den Noten für den schriftlichen (Vertieferarbeit) und den mündlichen Prüfungsteil.

K. u. U. S. 1168/1975